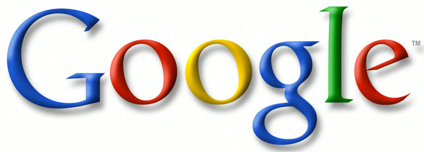





VE RI
TAS

Paul J. Sachs.

HOLBEIN'S GEBURTSJAHR.

KRITISCHE BELEUCHTUNG

DER

VON DEN NEUESTEN BIOGRAPHEN HOLBEIN'S

GEFUNDENEN RESULTATE.

VON

HERMAN GRIMM.

BERLIN,
FERD. DÜMMLER'S VERLAGSBUCHHANDLUNG
HARRWITZ UND GOSSMANN
1867.

HOLBEIN'S GEBURTSJAHR.

KRITISCHE BELEUCHTUNG

DER

VON DEN NEUESTEN BIOGRAPHEN HOLBEIN'S

GEFUNDENEN RESULTATE.

VON

HERMAN GRIMM.

BERLIN,
FERD. DÜMMLER'S VERLAGSBUCHHANDLUNG
HARRWITZ UND GOSSMANN
1867.



c

Bei Raphael, Michelangelo, Lionardo oder Dürer würde die nachträgliche Entdeckung, sie seien einige Jahre früher oder später geboren, nicht von wesentlichem Einflusse auf die Beurtheilung ihrer Entwicklung sein. Beim jüngeren Holbein dagegen ist die genaue Feststellung des Geburtsjahres von besonderer Wichtigkeit. Kam er 1498 zur Welt, wie die bisherige Annahme war, und verliefs Anfang 1516 Augsburg, ging siebzehnjährig also von da fort, so ist es so gut wie unmöglich, dafs die Werke, welche den jetzt herrschenden Ueberzeugungen zufolge in die mit 1516 abschliefsende Periode noch zu setzen sind, in der That von ihm herrühren. Freilich, in allen Fächern menschlicher Thätigkeit begegnen wir Ausnahmen gegen die allgemeine Regel der Natur, welche für bestimmte Jahre des sich entwickelnden Lebens ein bestimmtes Maafs geistiger Reife festgesetzt zu haben scheint, so dafs die Gedanken und das Können eines Vierzehnjährigen von dem eines Zwanzigjährigen sich scharf geschieden zeigen; indessen solche Ausnahmen nehmen wir nur da an, wo sichere Nachrichten sie anzunehmen uns zwingen, keineswegs aber ist es erlaubt, ohne auch nur eine Andeutung geistiger Frühreife überliefert empfangen zu haben, diese, selbst in weniger an's Wunder-

bare streifenden Maafse, auch dem gröfsten Genie zuzuschreiben. Keine der Arbeiten, die, heute in München und Augsburg befindlich, bis zu seinem siebzehnten Jahre von Holbein geschaffen sein sollen, trägt seinen Namen (die einzige verdächtige Ausnahme wird hinten besprochen werden), bei keiner liegt eine Tradition vor, die ihn als Urheber wahrscheinlich machte, geschweige denn, dafs gleichzeitige oder nachfolgende Autoren sie als Werke Holbeins erwähnten; sondern das Gutdünken neuerer Schriftsteller erst hat dem Meister den zweifelhaften Ruhm beigelegt, als Kind Gemälde hervorgebracht zu haben, welche, das mufs jedermann einsehen, mag er sich sonst zu dieser Frage stellen wie er will, Arbeiten gereifter Meister sein müssen.

Um hierfür nun einen Zuwachs an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, hat man neuerdings einen alten Weg neu eingeschlagen: den, Holbeins Geburtsjahr um drei Jahre zurück zu datiren. Patin, welcher 1676 Holbein's Leben beschrieb, gab **1495** zuerst als blofse Conjectur. Die Inaugural-Dissertation des Herrn Dr. Woltmann (Breslau 1863) hat den Zweck, **1495** als bewiesen darzulegen. In dem ersten Theile seines 1866 erschienenen ‚Holbein und seine Zeit' wird diese Beweisführung wiederholt. Herr His-Heusler, welcher zu Basel die Interessen Holbeins vertritt, hat die Woltmann'schen Annahmen acceptirt (s. dessen Aufsatz in B. VIII der Beitr. zur vaterl. Gesch. Basel 1865). Das vor einigen Wochen erst in London erschienene Werk des Mr. Wornum, Keeper and Secretary National Gallery: ***Some Account of the Life and Works of Hans Holbein*, *London*** 1867, schliefst sich der Meinung an. Da aufser-

dem die äufserst zahlreich in den verschiedensten Blättern erschienenen Besprechungen des Dr. Woltmann'schen Buches (Geheimerath Waagen erklärte dasselbe in der hiesigen Spenerschen Zeitung für die beste vorhandene Biographie eines deutschen Künstlers), soweit sie mir bekannt geworden sind und ich mich ihrer erinnere, die neugewonnenen Resultate anerkennen, so darf wohl im allgemeinen ausgesprochen werden, es sei heute die Annahme von **1495** als Geburtsjahr des jüngeren Holbein eine durchgängige.

Meine Absicht ist, nachzuweisen, dafs, so lange wir auf das für Behandlung dieser Frage heute vorhandene Material beschränkt sind, **1498** festzuhalten sei. —

Für **1498** als Geburtsjahr des j. Holbein spricht:

1. Ein Stich L. Vorsterman's, angefertigt nach einem in der Sammlung des Herzogs von Arundel befindlichen Bildnisse Holbeins, gemalt von diesem selbst. Um das den Kopf umgebende Rund aufsen die Inschrift JOANNES HOLBEINVS PICTOR REGIS MAGNÆ BRITANNIÆ SVI CÆCVLI (sic) CELEBERRIMVS. ANNO. 1543. ÆTAT: 45.

Unter dem Rund:

Egregius pictor magno qui gratus Erasmo
His quantū accreuit laus, Basilea, tua!
Diuisus nostro te suscipit orbe Britannus
Holbene, orbe vno laus tua non capitur.
Franciscus van der Wyngaerde excud. Antū.
L. Vorsterman fec.

Das Blatt fehlt auf dem Berliner Kupferstichkabinette. Vorstermann ging in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts zum Herzog von Arundel nach London, wo er in dessen Gallerie Stiche anfertigte.

2. Eine Radirung nach demselben Gemälde, von Wenzel Hollar (Parthey, 1418). Ueber dem den Kopf umschliefsenden Rund HANNS HOLBEIN; innerhalb des Rundes, rechts vom Kopfe, AN° 1543. links,

HH
Æ 45

Als Unterschrift des Ganzen *Vera Effigies Johannis Holbeinij Basiliensis Pictoris & delineatoris rarissimi. ipse Holbeinus pinxit. Wenceslaus Hollar aqua forti aeri insculpsit, ex Collec: Arundel:* 1647

Hollar ging in den dreifsiger Jahren des 17. Jahrhunderts mit dem Herzoge nach London und arbeitete dort nach Gemälden seiner Gallerie. Das Blatt sehr verbreitet. Ueber das Arundel'sche Original ist nichts bekannt (s. Hegner am Schlufs, wo er über Holbeins Bildnisse spricht; Wornum, 81; Woltm., 116; Walpole, I, 147).

Den durch die beiden Stiche bezeugten Zahlen zufolge müfste Holbein 1498 oder 1499 geboren sein, jenachdem wir, was beides wie heute auch seiner Zeit üblich war *), das 45. Jahr als das vollendete, oder als das laufende nehmen.

Für **1498** aber spricht ferner

3. Van Mander, welcher 1604 seine Künstlerbiographien in Amsterdam beendete und von Holbein meldet, er sei ‚*by al dat ick can nal en opsporen* **)‘ 1498 geboren.

---

*) So finden wir z. B. für das Alter, in dem Dürer starb, die verschieden lautenden Angaben: Aet. anno 56 und 57.

**) Fol. 142. 6. der Ausg. v. 1617, welche (wie ich hier gelegentlich anmerke), soweit mich eine Anzahl Vergleiche belehren, in andere Worte umgesetzt zu sein scheint.

4. Patin, der in seiner der Basler Ausgabe von 1676 vorgedruckten Vita Holbein des jüngeren zwar die Behauptung aufstellt, er müsse 1495 geboren sein, dies jedoch, wie er ausdrücklich sagt, nur aus allgemeinen Gründen für nothwendig hält, der Meinung derer entgegen, welche ihn drei Jahre später zur Welt kommen liefsen.

Nun erzählt Van Mander, wie er sich vergeblich an Dr. Isely, den er in Folge dessen Dr. Esely umtauft, nach Basel gewandt, um über die Geburt Holbein's Näheres zu erfahren. Patin aber schrieb in Basel und es stand ihm, wie ersichtlich, dort vorhandenes Material zu Gebote.

5. Sandrart, der zwar Van Mander ausschrieb, allein in der Lage war, um die Zeit wo etwa Patin in Basel schrieb, in Augsburg selbstständig zu forschen, sagt, Holbein sei 1498 geboren.

Auf das Zeugnifs dieser drei Autoren hin wäre es jedoch noch nicht erlaubt, **1498** vor **1499** den Vorzug zu geben. Alle drei scheinen aus keiner andern Quelle geschöpft zu haben, als der Inschrift auf Holbein's Portrait. Sandrart mufs das Original in London vor Augen gehabt haben, während Van Mander und Patin vielleicht nur Copien zu Gesichte kamen. Dafs ihnen nichts als die Inschrift vorgelegen, scheint auch daraus hervorzugehen, dafs nirgends das Geburtsjahr Holbein's nennende Dokumente oder gedruckte Nachrichten, sei es auch nur als erwähnt, zu finden sind. Hätten sie dergleichen im Sinne gehabt, so würden sie es ohne Zweifel ausgesprochen haben.

Hier nun aber tritt eine Ergänzung ein, denn es scheint erlaubt,

6. ein Blatt des Berliner sogenannten Skizzenbuches des jüngern Holbein (ich halte, nebenbei bemerkt, diese Bezeichnung für eine irrthümliche) anzuziehen, welches am obern Rande die Zahl **1511**, und über dem einen von zwei Köpfen, dem der Namen *Hanns Holbein* beigeschrieben ist, die Zahl **14** trägt. Deuten wir diese auf seine Jahre, **1511** aber auf die Entstehung der Zeichnung, so ergiebt sich **1497** oder **1498**.

Hierdurch nun erscheint, verglichen mit dem vorigen, 1498 bestätigt. Weiteres Material ist nicht vorhanden.

Sehen wir, wie Dr. Woltmann diese Beweise behandelt.

1. L. Vorsterman's Stich, obgleich von Hegner mehrfach genannt und (Leben Holbein's, 369) ausführlich beschrieben und besprochen, so dafs sein Mangel auf dem hiesigen Kupferstichkabinette dadurch als beinahe aufgewogen betrachtet werden könnte, auch von Walpole (Anecdotes of Painting, V, 80,), beschrieben, übergeht Dr. Woltmann, ohne ihn in seinem Buche überhaupt zu erwähnen*).

Diese Versäumnifs macht sich sofort fühlbar, indem Dr. Woltmann

---

*) p. 181 seines Buches greift Dr. Woltmann den jetzt verstorbenen Nagler, als Verfasser der Monogrammisten, einiger in diesem Werke vorkommenden unläugbaren Nachlässigkeiten wegen, in höhnischer Weise an und wirft ihm vor, *Hegner's Leben Holbein's so wenig zu kennen.* In der Vorrede ferner sucht er Hegner selbst als *unkritisch* zu discreditiren. Was denn giebt Dr. Woltmann ein Recht zu jenen Vorwürfen und zu diesem Urtheil. Er selbst ja hat Hegner's, unter dem Beirathe Rumohr's und Anderer mit der gröfsten Sorgsamkeit redigirtes Buch so wenig inne, dafs diese Unbekanntschaft seiner

2. Hollar's Radirung und zugleich das Gemälde der Sammlung Arundel (p. 114) als Holbein's Person darstellend in Zweifel zieht. Man könne nicht wissen, ob die Inschrift nicht von fremder Hand darauf gesetzt sei, da **1543** Holbein's Todesjahr sei.

Warum soll Holbein, welcher im Nov. 1543 (s. sein Testament, Wornum, 367) an der Pest starb, sich im Laufe dieses Jahres weniger gemalt haben als in den vorhergehenden?

Das Portrait zeige mit dem bekannten, auf dem Basler Museum befindlichen ***durchaus keine sehr entschiedene Aehnlichkeit.***

Wie aber kann Dr. Woltmann eine durchaus sehr entschiedene Aehnlichkeit verlangen, da zwischen beiden Portraits ein Zeitraum von etwa zwanzig Jahren liegt? Das Basler zeigt einen jungen blühenden Mann ohne Bart, das Londoner ein durchgearbeitetes Gesicht, Mund und Kinn dicht von Bart umgeben. Aufserdem dort ein Originalwerk, hier nur eine Radirung nach dem Original.

Hätte Dr. Woltmann Vorsterman's Stich berücksichtigen wollen, so würde er auf diesem die bei Hollar fehlende, den zeichnenden Griffel haltende Hand des Meisters entdeckt, und als sicher angenommen haben, dafs Holbein hier sich selbst im Spiegel darstellte. Es kann mithin weder die Authenticität des

---

eigenen Arbeit an entscheidenden Stellen fatal geworden ist. So z. B. in Betreff der französischen Reise Holbein's, welche Dr. Woltmann ganz ausläfst. Noch weniger sind ihm die Briefe des Erasmus bekannt. s. Ueber Künstler u. Kunstw. II, 122. Walpole hat er, wie es scheint, nur stellenweise nachgeschlagen.

Gemäldes, noch die beweisende Kraft der Holbein hier als von eigner Hand dargestellt bezeugenden Inschrift durch das von Dr. Woltmann Vorgebrachte als berührt angesehn werden.

3. Van Mander's Unzuverlässigkeit sei bekannt. Er gebe das Todesjahr Holbeins falsch an (**1554** statt **1543**, wie das neuerdings aufgefundene Testament lehrt), dadurch erscheine auch das Geburtsjahr verdächtig. Auch nenne er dies mit dem Zusatze ‚soviel er habe in Erfahrung bringen können'.

Dieser Zusatz beweist nichts, als dafs Van Mander sich Mühe gegeben hatte, das Richtige herauszubringen.

4. Patin nenne **1495**, zwar nur als Vermuthung, indessen, sagt Dr. Woltmann, ‚er stand mit Basel in nahen Beziehungen' und ‚war in jeder Hinsicht der Quelle näher'. Daraus folge *zum mindesten*, schliefst er (p. 115), dafs die abweichenden Angaben der Schriftsteller (Van Manders und Patins nämlich) sich *gegenseitig paralysiren*.

Was denn, frage ich, soll mit diesem Schlusse gesagt werden? Weil Van Mander das Todesjahr falsch angiebt, ist die Angabe des Geburtsjahres bei ihm ebenfalls bedenklich, und dadurch wieder Patin's Hypothese *paralysirt?* Und zugleich: weil Patin's Angabe eingestandenermaafsen eine Conjectur sei, werde dadurch Van Mander's zweifelhaftes Geburtsjahr paralysirt? Was haben ihre Resultate überhaupt miteinander zu thun? Van Mander schrieb 1604 in Amsterdam, Patin 1676 in Basel. Jeder von beiden ging, gerade was die Investigation des Geburtsjahres anlangt, eingestandnermaafsen eigene Wege, und was beiden vorlag, wissen wir nicht genau. Wie vermögen

ihre Annahmen sich *gegenseitig mindestens zu paralysiren?*

Dr. Woltmann scheint folgendes im Sinne gehabt zu haben.

Er nimmt gleichsam zwei Parteien an, die eine für **1498**, die andre für **1495** eintretend. Die eine citirt Van Mander, die andere Patin. Allein Patin wie Van Mander, schlägt Dr. Woltmann vor, ist bedenklich; gebe deshalb die eine Partei Patin, die andere Van Mander preis und betrachte sie beide als gar nicht vorhanden.

Auf diese Weise würde allerdings Van Mander fortgeschafft, allein man kann historisches Material nicht in dieser Weise durch freundliches Uebereinkommen als nicht vorhanden erklären. Schlagen wir Van Manders Autorität noch so gering an: Patin's Conjectur hat damit gar nichts zu thun. Van Mander z. B. erzählt von Holbein, er sei niemals in Italien gewesen. Dr. Woltmann sagt, Holbein *müsse* dort gewesen sein *). Van Mander, könnte nach Dr. Woltmann's Vorgange nun ein späterer Biograph aufstellen, ist unzuverlässig; Dr. Woltmann dagegen bringt nur eine Conjectur: beide paralysiren sich deshalb, und wir wollen annehmen, es sei überhaupt nichts darüber mitgetheilt, ob Holbein in Italien gewesen. Es wäre dies genau dieselbe unmögliche Logik.

Obendrein aber ergiebt sich im Gegentheil, dafs Patin sogar Van Mander's Angabe bestätigt. *Natus est*, sagt Patin, *Basileae circa annum Chr. MCCCXCV.*

---

*) p. 228. Er war, soviel wir urtheilen dürfen, nicht dort. s. Ueber Künstl. u. Kunstw. II, 127. (Heft VII, VIII.)

Qui enim ipsum triennio faciunt juniorem, minus videntur ad verum accedere, cum anno sequentis saeculi decimo quarto et sexto, eam jam artis peritiam ostenderit, quae nonnisi ab judicio maturo et harum rerum usu subacto proficisci potuit? Mag Patin nun auch mit denen, welche **1498** angeben, Van Mander, und auch Sandrart vielleicht, wie zu vermuthen steht, im Sinne gehabt haben, so beweist seine Art sich auszudrücken, dafs es ihm nicht möglich war, in Basel irgend Entscheidendes für **1495** zu entdecken, dort also, wenn man überhaupt etwas wufste, **1498** angenommen wurde.

5. Sandrart berufe sich, sagt Dr. Woltmann, lediglich auf Van Mander. Aufserdem setze er ein ‚ungefähr' zu der Jahreszahl!

Sandrart's Angabe beweist, dafs auch in Augsburg kein anderes Jahr zu finden war, während ‚ungefähr' (das ‚circa' Patin's) andeuten kann, er sei nur durch Berechnung der Inschrift des Gemäldes, das er wohl in England sah, auf die Zahl gekommen, da ja auch, wie oben gezeigt ist, **1499** herauszurechnen wäre.

Herrn Dr. Woltmann ist es mithin, soweit wir bis hieher seinen Ausführungen gefolgt sind, nicht gelungen, den Werth eines oder des andern dieser Zeugnisse für **1498** zu vermindern.

Zwei Beweise dagegen bleiben jedoch aufgespart. Denn

6. die Berliner Zeichnung, sagt er, trage nur *scheinbar* **1511**, da bei genauerer Prüfung vielmehr **1509** zu lesen sei. Eine photolithographische Nachbildung des Blattes ist seinem Buche als Titelkupfer beigefügt, jedoch erklärt er in einer Berichtigung

(nach dem Inhaltsverz.), es gebe die Inschriften nicht mit gleicher Deutlichkeit wieder. Das Original auf dem Kupferstichkabinet im neuen Museum ist jedoch leicht zugänglich.

Es kann sich hier natürlich nur um persönliches Gutachten handeln. Mir ist noch Niemand begegnet, der Herrn Dr. Woltmann beigestimmt hätte. Ich selbst halte seine Lesung für eine irrthümliche. Dafs sie beinahe unmöglich sei, scheint die von ihm versuchte Beweisführung schon zu zeigen. Er erklärt die dritte Eins, weil sie ein wenig von links nach rechts gezogen laufe, für die letzte von den übrigens absolut verschwundenen vier Seiten eines auf der Spitze stehenden, Null bedeutenden, Viereckes. Er selbst giebt zu, diese Form finde sich nur *zuweilen und auf Lapidarinschriften.* Er behauptet, eine so von links nach rechts gehende Eins *könne* keine Eins sein; während genug Beispiele, auf Dürer'schen Stichen und Holzschnitten z. B., wo sich dergleichen am bequemsten vergleichen läfst, diese Richtung zeigen. Noch bedenklicher die Anmuthung, in der letzten Eins das Ueberbleibsel einer Neun zu erkennen. Spuren des Restes dieser Zahl seien sichtbar. Ich habe sie nicht entdeckt. Herr Dr. Woltmann sagt deshalb auch zuletzt: diese Eins *müsse* eine Neun sein, *weil sie keine andre Zahl sein könne.*

Dem Berliner Blatte mithin **1495** als Holbein's Geburtsjahr zu entnehmen, ist unthunlich. Vielmehr dient dieses Blatt, sobald wir **1511** lesen, wie gelesen werden mufs, da offenbar **1511** geschrieben worden ist, lediglich dazu, wie oben bereits ausgeführt wurde, die Annahme **1498** zu bestätigen.

Wir kommen nun zu Dr. Woltmann's schlagendstem Beweise, welchen auch Herr His-Heusler und Mr. Wornum als solchen anerkennen. Es finde sich

7. ein vom jüngeren Holbein 1512 gemaltes Altarbild in Augsburg, dessen Inschrift ihn als Meister nenne, und zugleich angebe, dafs es von ihm im siebzehnten Jahre seines Alters vollendet worden sei. Auf diese Inschrift zumeist hin scheint man sich gestattet zu haben, bei 1—6 ein wenig cursorisch zu verfahren. Und in der That hat es den Anschein, als lasse die Inschrift keinen Widerspruch zu.

Hier nun bedarf es einer vorbereitenden Auseinandersetzung.

Ein für das Catharinenkloster in Augsburg gemaltes Altarwerk, bestehend in zwei doppelten Flügelbildern, wird heute dort für eine Arbeit des jüngeren Holbein ausgegeben, während es früher Holbein dem Vater zugeschrieben ward.

1839 besuchte Herr Geheimrath Waagen (Kunstwerke und Künstler in Deutschland, II, dem ich das Folgende entnehme) Augsburg, und kam mit dem dortigen Restaurator, Herrn Eigner, dahin überein, dafs die *Tradition*, welche dieses Werk dem älteren Holbein zuschreibe, eine *unverbürgte* sei (Es sind für eins dieser Gemälde anerkannte Skizzen von der Hand des älteren Holbein vorhanden!), dafs es vielmehr ***bestimmt*** als eine Arbeit des jüngeren Holbein angesehen werden müsse. Die dafür angeführten Gründe allgemeiner Natur lassen sich in den Satz zusammenziehen: es sei zu gut für den älteren Holbein. Es zeige, in den Köpfen zumal, die *dem jüngeren Holbein eigenthüm-*

liche Gefühlsweise. (Mir ist eine solche unbekannt.) Allerdings müfste der jüngere Holbein diese mit **1512** gezeichneten Gemälde im vierzehnten Jahre gemalt haben (an **1495** dachte man damals noch nicht), allein dies zeige nur *des hochbegabten Menschen frühe Entwickelung.* Auch sei bei einem so vortrefflichen Lehrer als seinem Vater, dies nicht befremdend. (Wie kann ein Lehrer so hoch gestellt werden, wenn man die ihm bisher zugeschriebenen Werke nur deshalb seinem vierzehnjährigen Schüler zuweist, weil man ihn selbst nicht für fähig hält, sie geschaffen zu haben?)

Uebrigens hielt Geheimerath Waagen eine Restauration dieser Tafeln damals für wünschenswerth.

Herr Eigner machte ihm zu gleicher Zeit werthvolle Mittheilungen aus Annalen des Catharinenstiftes, die, ehemals in einem 1756 zusammengetragenen Bande existirend, in München verloren gegangen waren. Auszüge jedoch, von einem inzwischen verstorbenen Hofrathe angefertigt, befanden sich in Herrn Eigner's Händen. Hier nun eine Reihe merkwürdiger Daten: Bilderbestellungen des Klosters beim älteren Holbein und bei Burgkmaier. Geheimerath Waagen hat Vieles davon in seinem Buche zum Abdruck gebracht.

In neuester Zeit nun sind jene Tafeln von Herrn Eigner restaurirt worden, und, ganz unsichtbar bis dahin, kam die Inschrift zu Tage, welche das Werk als von Veronica Welser in Auftrag gegeben und von Holbein dem jüngeren im siebzehnten Jahre seines Alters gemalt erscheinen läfst.

Dr. Woltmann's Inaugural - Dissertation zufolge (p. 12.) lautete dieselbe im Jahre 1863:

IVSSV VENER	H. HOLBA
PIENTQVE MA	IN AVG
TRIS VER	AET SVAE
ONICAE	XVII.
W. . LS. . R	

So auf beiden Seiten eines aufgeschlagenen Buches. Die beiden fehlenden Buchstaben von zwei daraufdeutenden Fingern verdeckt.

In ‚Holbein und seine Zeit' (1866) lesen wir dagegen (p. 113):

IUSSU. VENER	H. HOLBA
PIENTQVE MA	IN AUG.
TRIS VER	ÆTSUÆ
ONI . . .	XVII
W . . . E . .	

Solche nachträglich erscheinende Inschriften hätten ihr *bedenkliches* sagt Dr. Woltmann, allein die vorliegende sei von *unzweifelhafter Echtheit und Integrität.* 17 von 1512 ergebe 95 (Mr. Wornum sagt noch gewissenhafter 94 oder 95), was mit dem der Berliner Zeichnung entnommenen Geburtsjahr stimme. 1495 damit also festgestellt.

Ueber den Zustand der Inschrift erfahren wir nichts. Sie kann, da vorher absolut nichts zu erkennen war, und man hat es ohne Zweifel an genauer Besichtigung der Tafel nicht fehlen lassen, nicht sehr hervortreten. Vergleichen wir zudem die beiden Lesarten. Innerhalb dreier Jahre sind drei Buchstaben der vierten Zeile wieder verschwunden, und ebenso

drei der fünften, während hier ein neuer zum Vorschein kam.

Kehren wir jedoch zu jenen Annalen zurück, deren Abschrift einzig in Händen des Restaurators war, dem wir die vorliegende Entdeckung verdanken.

Herrn Dr. Woltmann ist es gelungen, das verloren geglaubte Buch in Bamberg wieder aufzufinden. Er hat die betreffenden Stellen verglichen und theilt sie im Anhange seines Buches mit, genau wie sie sich in der Handschrift finden. Es stellt sich nun heraus: dafs Alles, was dieselben in Betreff der Meister enthalten, denen die betreffenden Gemälde übertragen sein sollten, sich im Originale nicht findet. Es sind mithin diese sämmtlichen Stellen, in Sprache und Ausdrucksweise dem Uebrigen sorgfältig angepafst, später hinzugesetzt worden.

Ein Beispiel:

In der Bamberger Handschrift heifst es (Woltm. p. 360):

„Item Veronica Welserin, hat lassen zwu Taffeln machn, die ainen von Heilig Creiz, die andre Von Sanct Pauls haben gestandtn: mit allen dingen 187 gulden.“

Aus Herrn Eigner's Annalen dagegen entnahm Geheimerath Waagen (II. 21):

„Item Veronica Welserin hat lassen zwei Taffeln machen, die eine *vom heiligen König mit S. Ursula und ihren Jungfrauen von Burckmair*, die andere von St. Paul *von Holbein* haben gestanden mit allen Dingen 187 Gulden.“

Natürlich war die Bamberger Handschrift noch unentdeckt als Veronica Welserin auf der Inschrift des

Gemäldes abermals auftauchte. Hatten nämlich jene Annalen den alten Holbein reichlich entschädigt für das, was ihm andrerseits genommen und dem Sohne zugetheilt werden sollte, so konnte ein zweiter Schritt geschehen: der jüngere Holbein, dessen Geburt, ja nicht einmal Anwesenheit in Augsburg bisher mit einer Sylbe zu belegen war, konnte urkundlich daselbst eingeführt werden. Veronica Welserin war bereits als Freundin des Vaters bekannt; nichts practischer als sie als Auftraggeberin beim Sohne einzuführen.

Ja sogar einen Groſsvater hatte man für Holbein in Augsburg zu schaffen gesucht. Auch hier eine Restauration des dortigen Museums. Ein darin befindliches Gemälde trägt die Aufschrift: HANS HOLBEN C. A. 1.4.5.9. (*Civis Augustanus* pflegte der ältere zu zeichnen.) Man nahm diesen Groſsvater früher nämlich als existirend an, bis Dr. Woltmann herausfand, daſs er niemals gelebt und gemalt habe. Bei dieser Inschrift, meint Dr. Woltmann, müsse ein *Miſsverständniſs* mit untergelaufen sein, während Mr. Wornum, für den Fall, daſs man den Groſsvater nicht zur Stelle schaffe, das Wort *forgery* gebraucht.

Ich gebrauche dieses Wort nicht. Möglich, daſs nur bei ÆT XVII ein Miſsverständniſs waltete. Aber ich frage, kann dem mitgetheilten gegenüber das noch Gewicht haben, was Dr. Woltmann über die Integrität und unzweifelhafte Aechtheit der neuen Inschrift *Jussu venerabilis,* so wie sie dasteht, sagt? Daſs man die Risse des Gemäldes deutlich hindurcherkenne, führt er dafür an: Ein guter Restaurator arbeitet heute so, daſs die Risse intact erscheinen, und selbst die Lupe manch-

mal kaum die aufgetragene Farbe erkennen läſst. Deshalb auch gelten Inschriften auf Gemälden an sich sehr wenig. Wir sehen ja, wie Dr. Woltmann und Mr. Wornum selbst an andern Stellen in dieser Beziehung völlige Freiheit für sich in Anspruch nehmen. —

Es erübrigt, in Betracht zu ziehn, was der letztere zu Gunsten des Jahres **1495** beibringt.

Um Mr. Wornum's Methode zu charakterisiren, schalte ich hier ein, in welcher Art derselbe ein vom Geheimerath Waagen als Arbeit Holbein's hochgepriesenes Portrait zu einem Werke des Quintin Messys umzustempeln versucht.

Es befindet sich in Longford Castle ein Bildniſs des Erasmus, gezeichnet (ich kenne es nicht und berichte nur was ich finde) IOANNES HOLBEIN, und an anderer Stelle MDXXIII. Dieses Werk, sagt Geheimerath Waagen, sei allein die Reise nach England werth. Er hält es offenbar für das beste Gemälde Holbein's dort.

Mr. Wornum beginnt sein zweites Capitel damit, Geheimerath Waagen's kritische Thätigkeit gerade in Bezug auf England herunterzusetzen. Mr. Wornum hat Unrecht hierin, scheint mir. Geheimerath Waagen mag in England und anderswo Gemälde irrthümlich bestimmt haben: jedenfalls hat er durch sein Buch über die englischen Kunstwerke zu viel für England gethan, als daſs man, selbst wenn er im speciellen Falle geirrt hätte, sein und der andern *Germans* Verdienste durch so ärmliche Angriffe anzutasten versuchen dürfte. Geheimerath Waagen hat das in Rede stehende Portrait des Erasmus durchaus richtig bestimmt, und wenn, wie Dr. Woltmann (p. 273)

sagt, eine Anzahl neuerer Kunstkenner Mr. Wornum's Ansichten theilen, so sind sie sämmtlich im Unrecht Geheimerath Waagen gegenüber.

Erasmus kehrte im Frühling des Jahres 1517 aus England nach den Niederlanden zurück *) und bestellte sofort, einem gegebenen Versprechen gemäfs, für Thomas Morus sein und seines Freundes Petrus Aegidius Portraits bei dem in Antwerpen damals ersten Maler Quintin Messys. Im Herbste des Jahres sind beide Tafeln fertig, werden als Diptychon eingerahmt ***(pictura, tabula duplex, tabulae)***, abgesandt, und von Morus zu Calais in Empfang genommen. Er bedankt sich in einem Schreiben voll von Schmeicheleien für den Künstler, denen er ein Gedicht hinzufügt.

Dieser ***tabula duplex*** nun soll das Longford-Portrait angehört haben, und zwar (Some Account, 146.) aus folgenden Gründen:

1) Das Gemälde habe sich früher in Besitz eines Dr. Mead befunden, und in derselben Sammlung die Companion-picture, den Petrus Aegidius darstellend, dessen Maafse genau dieselben seien. Mr. Wornum giebt sie an.

2) ***Joannes Holbein*** könne eine später aufgemalte Inschrift sein.

3) Auf einem Gemälde des Antonello da Messina der National-Gallerie finde sich die päbstliche

---

*) Dies und das Folgende nach den Briefen der Leydener Ausgabe, welche einzeln hier anzuführen unnöthig wäre. Nur ist zu bemerken, dafs die im Appendix stehenden stets einzuschalten sind. Der Index erleichtert die Benutzung. Dr. Woltmann läfst diesen Streit unentschieden. Den entscheidenden Brief des Erasmus führt er nicht an.

Indiction mit VIIII statt XIIII angegeben, und es sei (deshalb?) die Verwechslung von V und X eine gewöhnliche in der damaligen Zeit. Dies ergäbe XVII für Mr. Wornum. Nun aber verlegt er die Ankunft der *tabula duplex* in das Jahr 18, statt in's vorhergehende, wo sie stattfand, und so ist XVIII aus XXIII gewonnen. Dafs Holbein Erasmus nachweislich 1523 malte u. s. w. berührt er nicht.

Nun aber bedenken wir. Mr. Wornum hat den Dankbrief des Thomas Morus vor Augen gehabt: er beruft sich auf ihn, um zu beweisen, Messys habe die beiden Gemälde in zusammenhängendem Rahmen und nicht etwa zwei Köpfe auf *eine* Tafel gemalt. Er druckt ein Stück daraus ab. Schon dafs er hier das Datum nicht richtig bestimmte, ist auffallend. Aber mehr noch. Das Longford-Portrait zeigt Erasmus ein Buch in Händen haltend und auf dem Titel desselben die Inschrift *HPAKAEIOI ΠΟΝΟΙ.* Dagegen lesen wir hinter dem Dankbriefe des Morus (Epistolar. p. 1635) folgendes: *Versus in tabulam duplicem, in qua Erasmus ac Petrus Ægidius simul erant expressi per egregium artificem Quintinum, sic ut apud Erasmum exordientem Paraphrasin in Epistolam ad Romanas, picti libri titulos praeferrent suos, et Petrus epistolam teneret, Mori manu inscriptam ipsi, quam et ipsam pictor effinxerat.* Worauf die Verse folgen.

Der Herausgeber der Briefe also (diese Briefe, welche im Appendix der Leidener Ausgabe enthalten sind, wurden aus der von Mr. Wornum citirten Londoner Ausgabe zugefügt) hatte die *tabula duplex* vor

Augen. Wir lesen, Erasmus sei schreibend dargestellt, die Paraphrase des Römerbriefes beginnend. Mr. Wornum war in Basel, und mufs dort ein ähnliches Portrait gesehen haben, auf welchem Erasmus die Paraphrase des Evangel. Marci beginnt, indem er die ersten Worte desselben niederschreibt. Ein Blick weiter also nur in das von ihm citirte Buch, aus dem er den Brief des Thomas Morus abdrucken liefs, hätte ihm zeigen müssen, dafs das Longford-Portrait das des Quintin Messys nicht sein könne, während aus andern Briefen des Erasmus hervorgeht, dafs er 1524 zwei, wahrscheinlich im Winter 1523 gemalte Portraits von sich nach England sandte *). —

In Betreff des Geburtsjahres 1495 acceptirt Mr. Wornum Dr. Woltmann's Lesung der 1511 des Berliner Blattes, sowie die von ihm aus der Augsburger

---

*) Mr. Wornum beschreibt (p. 142) ein in Hampton-Court befindliches Portrait des Erasmus, schreibend und im Hintergrunde Bücher, deren Titel HOR. NOVVM TESTAMENT. ΛΟΥΚΙΑΝΟΣ. HIERONYMVS. Nun waren die Herausgabe des neuen Testamentes und des Hieronymus die letzten Publicationen des Jahres 1516, fünf Jahre früher in England begonnen, wo Erasmus auch den Lucian übersetzte. Statt HOR., was Wornum mit *Horatius* erklärt (Erasmus hat sich nie mit Horaz beschäftigt), wird wohl MOR. dastehen, MORIA zu ergänzen, dasjenige Werk, welches Erasmus seinem Freunde Morus zugeeignet hatte und das auf dem für ihn bestimmten Portrait billig obenan stand. Man untersuche das Gemälde genauer, und ich möchte voraussagen, dafs sich auf den Blättern des Buches, in welches Erasmus schreibt, der Beginn der obenerwähnten Paraphrase finden wird.

Ist dieses Gemälde aber eins von den beiden der *tabula duplex*, welche Erasmus 1517 an Morus sandte, so fällt damit zugleich Wornum's Hypothese: das in Dr. Mead's Besitz gewesene Portrait des Aegidius sei das dazu gehörige Pendant, denn nun stimmen die Maafse nicht mehr. Es wird mithin auch für dieses Geheimerath Waagen's Annahme die richtige sein, welcher es gleichfalls Holbein zuschreibt, während das von der Hand des Q. Messys einstweilen verloren zu sein scheint.

Inschrift gezogenen Folgerungen. Dann aber, um von dem Seinigen hinzuzuthun, beschäftigt er sich eingehend mit den Blättern Vorsterman's und Hollar's, und zwar sucht er zu beweisen, dafs Hollar's Radirung eine Copie des Vorsterman'schen Stiches sei.

Hollar, sagt er, könne nicht nach dem Originale gearbeitet haben, da sein Blatt Holbein nach derselben Seite (nach links) blicken lasse, gleich Vorsterman's Stiche, *welcher verkehrt zum Abdrucke gekommen sei.* Denn Hollar zeige nur die *eine* Hand Holbein's, Vorsterman aber auch die andere mit dem zeichnenden Griffel darin, diese aber sei die *Linke.* Deshalb nun, weil Hollar statt nach dem Originale zu arbeiten, Vorsterman copirte, habe Hollar erst die bei seiner Radirung auf dem Hintergrunde des Bildes zur rechten und linken des Kopfes stehende Inschrift an diese Stelle gebracht. Diese Inschrift, wenn ihr auch der Anschein eines Autographen verliehen worden sei, habe das Original nicht besessen. Sie stehe bei Vorsterman aufserhalb des Gemäldes um den runden Rand desselben herum, sei von Vorsterman zugesetzt und könne deshalb, als nicht stimmend mit dem Resultate **1595**, einfach beseitigt werden.

Wir sehen, der Beweis, sowohl dafür dafs Vorsterman's Stich verkehrt zum Abdruck gekommen sei, als auch dafs Hollar ihn copirt habe, statt nach dem Gemälde selbst zu radiren, ruht auf der linken Hand Holbein's.

Was diese anlangt nun, citiren wir Van Mander's Zeugnifs, welcher lange bevor Vorsterman stach, geschrieben hat: Holbein sei linkshändig gewesen.

Dagegen aber wieder müssen wir Walpole's Nach-

richt setzen: es habe sich in der Arundel-Gallerie ein Portrait Holbein's befunden (ob Walpole es selbst gesehen oder es ihm nur mitgetheilt wurde, kommt nicht in Betracht), auf welchem der Maler (ausdrücklich gegen Van Mander sagt Walpole dies) den Griffel *in der Rechten* halte. Was nun sagen wir diesem Widerspruche gegenüber?

Dies. Malt sich ein Maler selbst im Spiegel, so wird die rechte Hand ihm als die linke erscheinen müssen. Holbein malte sich so. Scheinbar zeichnet er also mit der Linken, und Van Mander, der dies nicht bedachte, kam so wahrscheinlich zu seiner unrichtigen Angabe. Richtig mithin, daſs Holbein auf dem Gemälde mit der Linken zeichnet. Richtig aber auch, daſs er in Wahrheit mit der Rechten gezeichnet hatte. Aus Walpole's Widerspruch ersehn wir dies. Zugleich aber auch aus beidem: daſs Vorsterman's Stich nicht verkehrt zum Abdrucke kam, sondern das Portrait in der Lage des Originales brachte. Was hierfür jedoch einen zweiten Beweis liefert, ist der Umstand, daſs Hollar's in derselben Richtung liegendes Portrait keine Copie von Vorsterman's Stich sondern eine selbstständig nach dem Originale gearbeitete Platte war.

Denn vergleichen wir beide Blätter, so stellt sich heraus, daſs Hollar's feine Radirung unmöglich nach dem grob gezeichneten Stiche Vorsterman's entstanden sein kann. Letzterer ist, wie bereits bemerkt, nicht im Besitz der Berliner Sammlung. Durch die gütige Bemühung eines Freundes in Dresden ist es mir von dort geschickt worden. Mein Freund, als Maler und Radirer selbst ausgezeichnet, hatte vor mir beide Arbeiten

verglichen und theilt mir seine Meinung mit: dafs an ein Verhältnifs wie Mr. Wornum es annimmt, unter keinen Umständen zu denken sei. Sollte durchaus copirt worden sein, so könne nur Vorsterman nach Hollar gearbeitet haben, um so viel vorzüglicher erscheine des letzteren Blatt. Allein anzunehmen, Vorsterman habe Hollar copirt, ist nicht möglich, da Vorsterman die bei Hollar fehlende zeichnende Hand hat. Man vergleiche überdies. Beide Meister haben das Original ganz anders aufgefafst. Hollar den dunkeln Bart fein verwirrt, wie er wohl gemalt war, mit der Nadel wiedergegeben, Vorsterman ihn in kleine dichte Locken geordnet. Hollar hat Nüancen der Modellirung zart ausgedrückt, die Vorsterman roh genug übergeht. Es bedarf in der That weiterer Beweise nicht, um das Natürliche: dafs beide Meister, beide in der Arundel-Gallerie thätig, nach dem Originale gearbeitet haben. Hollar um so lieber vielleicht, als seines Vorgängers Arbeit so gering ausgefallen war. Damit aber nun bestätigt die auf beiden Blättern gleichlautende Inschrift sich, und nichts hindert anzunehmen, sie habe so dagestanden wie Hollar sie wiedergiebt, während Vorsterman es für eleganter hielt, oder andere Gründe hatte, sie um den Rand zu schreiben*). —

*) Man sollte glauben, die Idee, dafs Vorsterman's Stich das Gemälde von der verkehrten Seite zeige, rühre von Mr. Wornum her. Nein; Hegner hat sie ausgesprochen, auch Van Mander und Walpole dabei citirt, von denen Mr. Wornum beiden hier nichts sagt. Auffallend, da Walpole (I, 108.) die Hypothese, das Longford-Portrait gehöre Quintin Messys zu, zuerst aufgestellt hat. Hegner kommt zu irrigen Schlüssen. Er meint z. B. Vorsterman's Stich habe Van Mander verführt, ohne die Zeitdifferenz, 1604 und 1626 seqq., zu bedenken. Hegner nimmt an, das Longford-Portrait sei nicht von Holbein. Offenbar kannte er Erasmus Stellung darauf nicht. Dessen Brief kannte er.

Ich darf zu dem Schlusse gelangen: dafs auch Mr. Wornum's Behauptungen das Jahr 1498 nicht fortschaffen konnten. Allein was helfen ihm gegenüber Beweise? Er schliefst (p. 84): „Sollte aber das Original der Arundel-Gallerie sich wiederfinden und die Inschrift sich als ächt erweisen, so würde statt 45 dennoch 48 gelesen werden müssen (45 ***may still prove a misreading for*** 48), denn ich kann kaum glauben, dafs Holbein so vergefslich gewesen sein sollte, um sein eignes Alter nicht mehr zu wissen, oder so schwach oder eitel, um es absichtlich falsch anzugeben.“

Hierauf weiter einzugehn ist nicht nöthig. —

1498 ist, soweit das vorhandene Material ein Urtheil gestattet, mithin wieder hergestellt. Das Augsburger Gemälde des Catharinenklosters geben wir Holbein dem Aelteren zurück. Die Münchner Gemälde, ohne Jahreszahl und Namen, dem jüngeren Holbein ferner zuzuschreiben, liegt kein Grund vor. Bleiben wir dabei, wenn von diesem die Rede ist, seine Thätigkeit mit denjenigen Werken beginnen zu lassen, welche im Baseler Museum befindlich, genügend beglaubigt und zum Theil mit Chiffre und Datum gezeichnet, auch so noch genügen, ihn als 18jährigen Meister von aufserordentlichem Talente zu zeigen. Denn ihrethalben schon glaubte Patin die Hypothese aufstellen zu müssen, dafs Holbein drei Jahre früher als gemeinhin angenommen ward, zur Welt gekommen sei.

Berlin, im Februar 1867.

Druck von A. W. Schade in Berlin, Stallschreiberstrafse 47.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Stallschreiberstr. 47.





